

**11. Änderungssatzung vom 08.07.2025
zur Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 08. April 2005**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023),
§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712/SGV.NW.610)
- jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 1

Die Gebührensatzung für die städtische Musikschule Hamm vom 08.04.2005, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

6. Unterrichte im Programm „JeKits“

a) Gruppenunterricht im Rahmen des Programms „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits)

im 1. Schuljahr (Klassenunterricht)	kostenfrei	
im 2.bis 4. Schuljahr (Instrumentalunterricht 22,5 (Einzelunterricht), 30 bzw. 45 Min. (Partner- und Gruppenunterricht) / JeKits-Ensemble 45 Min	jährlich 312 €	mtl. 26 €
im 2.bis 4. Schuljahr (Tanzen 60 Min.)	jährlich 144 €	mtl. 12 €
(Tanzen 90 Min.)	jährlich 228 €	mtl. 19 €
im 2.bis 4. Schuljahr (Singen 45 Min.)	jährlich 96 €	mtl. 8 €
(Singen 60 Min.)	jährlich 120 €	mtl. 10 €
(Singen 90 Min.)	jährlich 192 €	mtl. 16 €

(2) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 08.07.2025 beschlossene 11. Änderungssatzung vom 08.07.2025 zur Gebührensatzung der städtischen Musikschule vom 08. April 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 09.07.2025

Herter
Der Oberbürgermeister